



Antragsnummer: 5

Antragsstellerin: LAG Hessen

Antragsgegenstand:

Reformierung des Elterngeldgesetzes in Hinblick auf finanzielle Geschlechtergerechtigkeit, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten

Adressat*innen: Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Forderung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert, das Elterngeldgesetz auf seine Geschlechtergerechtigkeit hin zu prüfen, den Grundbetrag des Elterngeldes in Anlehnung an das Mutterschaftsgeld zu erhöhen, den Bezug des Basiselterngeldes auf zwei Jahre auszudehnen (sofern kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht) und die Rentenpunkte der beziehenden Person entsprechend anzupassen.

Begründung:

Der Elterngeldbezug sollte auf mehrere Bezugspersonen des Kindes ausgeweitet werden können, um allen Familienmodellen damit gerecht zu werden und nicht einzelne Lebensentwürfe zu diskriminieren. Beispielsweise sollten Alleinerziehende Menschen aus dem persönlichen Umfeld einbeziehen können. Da Elterngeld basiert auf der Vorstellung, dass für Kinder mit Beginn des 2. Lebensjahres ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz stellt der Gesetzgeber gegenüber dem Kind fest. Die Kommunen haben den Auftrag diesem gerecht zu werden, kommen diesem aber, gerade in Ballungsgebieten, nur unzureichend nach. Die Folge ist, dass auf bekannte und tradierte Betreuungsmodelle im familiären Umfeld zurückgegriffen werden muss. Verlängerte Elternzeiten ohne Elterngeldbezug und erhöhte Teilzeit sind die Folgen, die gerade in hetero Beziehungen vornehmlich von Frauen getragen werden, was sich letztlich auf die finanzielle Versorgung von Frauen auswirkt. Mit der aktuellen Ausgestaltung des Elterngeldes, dass ein Kind mit dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen kann, findet der pädagogische und organisatorische Alltag keine Berücksichtigung. Selbst wenn dem Kind zum ersten Geburtstag ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht, beginnt zu diesem Zeitpunkt erst noch eine mehrwöchige Eingewöhnung mit reduzierten Betreuungszeiten, sodass die Betreuung in vollem Umfang nicht gewährleistet werden kann. Das bedeutet, dass eine Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit faktisch erst mit Abschluss der Eingewöhnungsphase möglich ist. Diese Lücke gilt es zu schließen.

Um den tradierten Formen der Übernahme von Sorgearbeit bei Eltern in hetero Beziehungen entgegenzuwirken, sollten es in Zukunft nur maximal für zwei Monate möglich sein gemeinsam Elterngeld zu beziehen. Damit würde eine Anteilige



Verteilung des Elterngeldbezugs geregelt werden, bei der im Idealfall jede Person, die Elterngeld bezieht, mindestens ein Drittel des Gesamtelterngeldbezugs übernimmt. Ziel des Gesetzes sollte die Anregung zur hälftigen Übernahme der Erziehungs- sorge und Hausarbeit in hetero Beziehungen sein. Wenn über eine gesetzliche Neuausrichtung der Elternzeit und den Bezug von Elterngeld eine gleichberechtigtere Verteilung von Sorgearbeit in hetero Beziehungen möglich wird, senkt dies auch das Diskriminierungsrisiko und Armutsrisiko bei Frauen im Rahmen von Einstellungsprozessen und hinsichtlich ihrer Vorsorgemöglichkeiten fürs Alter. Daher sollten im Rahmen der tatsächlich in Anspruch genommenen Elternzeit auch Rentenpunkte in Höhe einer Vollerwerbstätigkeit gewährt werden.

Eine Neugestaltung des Elterngeldes entlang der Bedürfnisse von Familien ist unumgänglich, um so die Gleichstellung aller Geschlechter voranzutreiben und Diskriminierung entgegenzuwirken. Das Gesetz muss daher den verschiedenen Lebensentwürfen von Familien Rechnung tragen. Zum einen geht es darum im Rahmen heteronormativer Familienkonzepten die Verantwortung zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Sorge- und Reproduktionsarbeit gleichmäßig zu verteilen, zum anderen braucht es aber auch die tatsächliche Anerkennung aller darüberhinausgehender Lebens- und Liebesentwürfe von Regenbogenfamilien und Patchworkfamilien. Die Anerkennung von Ein-Eltern-Familien als gleichwertiges Lebensmodell und die Anerkennung der Mehrbelastung dahingehend, sollten nicht zu einem defizitären Blick auf diese führen, sondern es sollte vielmehr im Sinne eines Nachteilsausgleichs agiert werden.

Das Elterngeld orientiert sich nach wie vor vornehmlich an den Lebensrealitäten von hetero Paaren, queere Lebenskonzepte werden darin nicht berücksichtigt. Vielmehr schreibt sich auch an dieser Stelle Diskriminierung fort. Ein Elterngeldgesetz für all jene die Sorgearbeit leisten, muss verschiedenste Sorgekonzepte anerkennen, weshalb es notwendig ist zusätzlich das Abstammungsrecht zu reformieren. Das Hauptproblem von queeren Beziehungen ist nicht, dass die Verteilung Sorgearbeit entlang von heteronormativen Geschlechterarrangements zur Benachteiligung und Ausbeutung einer Person führt, denn die Sorgearbeit wird ohnehin nach anderen Kriterien aufgeteilt. Das Problem besteht vielmehr in der Unsichtbarmachung queerer Lebenskonzepte und der strukturellen Diskriminierung auf rechtlicher Ebene. Hier gilt es den Rat von Expert*innen einzuholen und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass mit dem Elterngeldgesetz Gleichberechtigung auf vielen Ebenen möglich wird. Darüber hinaus kann so auch den Lebensrealitäten und Sorgekonzepten von Regenbogen- und/oder Patchwork-Familien Rechnung getragen werden.

Als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte beobachten wir mit Sorge, dass die derzeitige Ausgestaltung des Elterngeldgesetzes dazu führt, dass die private Aufteilung der Elterngeldzeiten weiter die traditionellen Rollenverteilungen zwischen den Geschlechtern aufrechterhalten bzw. verstärkt, wodurch die Vielfalt moderner Lebensentwürfe nicht ausreichend berücksichtigt und gefördert wird. Die gleichberechtigte Verteilung von Sorgearbeit ist ein Gewinn für alle. Im Folgenden legen wir zunächst den Fokus auf heterosexuelle Familien bzw. Elternteile, die alleine verantwortlich sind für ihre Kinder. Nachfolgend werden wir noch explizit auf Regenbogenfamilien und Patchworkfamilien eingehen, die im Rahmen des



aktuellen Elterngeldgesetzes kaum Berücksichtigung finden. Hier muss es explizit darum gehen eine Gleichstellung zu heterosexuellen Paaren zu erreichen, die die Lebensrealitäten verschiedenster Sorgemodelle mit einbeziehen.

In vielen hetero Familien bezieht ein Elternteil, zumeist die Mütter, derzeit 12 Monate Basiselterngeld. Dem gegenüber stehen 57% aller Väter, die aktuell keine Elternzeit nehmen. Auch wenn beide Elternteile Elterngeld beziehen, sind die Bezugsmonate nicht gleichmäßig verteilt. Die durchschnittliche voraussichtliche Bezugsdauer von Elterngeld bei Männern lag 2022 deutschlandweit bei 3,6 Monaten . Die Intention des Gesetzes, gerade Väter verstärkt in Sorgearbeit einzubinden und eine geschlechtergerechte Arbeitsverteilung in der Erwerbs- und Sorgearbeit zu fördern, wird hinsichtlich des Basiselterngelds trotz der Änderungen des Gesetzes 2024 verfehlt.

Das Altersarmutsrisiko bei Frauen bleibt daher aufgrund des noch immer immensen Gender Care Gap von 43% bestehen, das bedeutet Männer leisten in heterosexuellen Beziehungskonzepten durchschnittlich 9 Stunden weniger der anfallenden Sorgearbeit pro Woche als Frauen . Der derzeitige Gender Pay Gap beträgt 18% . Die Umverteilung von Sorgearbeit muss langfristig auch eine Umverteilung des Mental Load und anderer reproduktiver Arbeit wie Haushaltstätigkeiten umfassen. Die Barmer weist zudem darauf hin, dass Mental Load ein wesentlicher Stressfaktor für Frauen in hetero Beziehungen ist und deren Gesundheit nachhaltig negativ beeinträchtigt. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe diese Verhältnisse zu verbessern.

Das derzeitige Elterngeldgesetz wird seiner Aufgabe zu einer Verbesserung der finanziellen Geschlechtergerechtigkeit beizutragen, nicht gerecht. Daher kritisieren wir den Grundbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro monatlich. Auch die Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse der letzten 12 Monate als Berechnungsgrundlage des Elterngeldes kritisieren wir. Denn es führt dazu, dass all jene, die nach der Geburt des ersten Kindes noch nicht wieder einer Lohnarbeit nachgehen konnten, bei der Geburt eines weiteren Kindes nur den Grundbetrag des Elterngeldes erhalten. Darüber hinaus sind alle Personen davon betroffen, die im Vorfeld der Elternzeit erst kurzzeitig erwerbstätig waren, wie beispielsweise Auszubildende oder Studierende.